

SATZUNG

des Zentrums für Migranten und Interkulturelle Studien e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Zentrum für Migranten und Interkulturelle Studien“ mit Abkürzung „ZIS“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Sitz des Vereins ist Bremen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vereinsziele

Der Verein setzt sich ein für die Förderung der Integration der in Bremen lebenden Migranten mit dem Ziel einer Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Migranten und Deutschen auf allen Gebieten bei gleichzeitiger Wahrung der kulturellen und politischen Eigenständigkeit. Der Verein ist ferner bestrebt, zu einem besseren Verständnis zwischen Deutschen und Migranten beizutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Bildung
- die Förderung der Erziehung
- die Förderung der Altenhilfe
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die rechtlichen, politischen, sozialen und kulturellen Interessen in Deutschland lebender Migranten zu fördern und gegenüber Parlamenten, Behörden und Institutionen zu vertreten bzw. Argumentationshilfen zu bieten.
2. Das Interesse der in Deutschland lebenden Migranten an einer demokratischen und friedlichen Entwicklung an einem Zusammenleben in der Gesellschaft zu wecken.
3. Haltlosen Kritiken, die sich gegen die Migranten richten, zu begegnen und Diskussionen darüber zu versachlichen.
4. Im Dienste dieser Ziele zwecks gemeinsamer Lösungsversuche, Informationen zwischen Intellektuellen zu vernetzen.
5. Die Verwirklichung und Darstellung dieser Ziele soll durch flankierende Forschungsarbeiten vorangetrieben werden.

6. Zur Erreichung dieser Zielsetzung soll eine rege Öffentlichkeitsarbeit in Angriff genommen werden.
7. Verbreitung von Erkenntnissen über die Ursachen und Folgen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Probleme und über die Möglichkeiten der interkulturellen Arbeit mit Migranten und Deutschen zur Lösung dieser Probleme.
 - Förderung des Nachwuchses in der interkulturellen Arbeit mit Migranten und Deutschen
 - Pflege der internationalen Beziehungen zum Thema Migration und in der interkulturellen Arbeit.
 - Zur Umsetzung der Ziele die Unterhaltung folgender Einrichtungen:
 - Bildungszentrum
 - Köprü – Kontaktstelle für ältere Migrantinnen und Migranten in Bremen mit Anlaufstellen in mehreren Bremer Stadtteilen
 - Migrantengeschichtsmuseum
 - virtuelles Museum der Migration
 - Tagesbetreuung für ältere Migranten
8. Eine Brückenfunktion für einen vorurteilsfreien Dialog und Informationsaustausch zwischen der Türkei und Deutschland zu erfüllen.
 - Betreibung eines virtuellen Museums der Migration
 - Tagesbetreuung für ältere Migranten
9. Zur Unterstützung dieser Ziele wird das „Institut für Türkisch-Deutsche Zusammenarbeit“- „TDI“ (türkisch-deutsches Institut) unterhalten. Außerdem ist der Zweck des Zentrums die Förderung und Pflege der interkulturellen Arbeit mit Migranten und Deutschen in der Wissenschaft, in der Ausbildung, in der pädagogischen Arbeit, im Bildungswesen und in der Migrationsforschung. Ferner ist es Zweck des Zentrums die Integration der Türken in den europäischen Einigungsprozess zu fördern.
10. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Durchführung von interdisziplinären Kolloquien, Konferenzen, Kongressen und Symposien;
 - die Entwicklung und Vertiefung evaluativer Ansätze und Forschungen;
 - die Fortentwicklung, Förderung und Veröffentlichung von eigenständigen Ansätzen und Forschungen auf dem Gebiet der interkulturellen Arbeit mit Migranten und Deutschen;
 - Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Migranten und Deutsche
 - Ein kulturelles Angebot, dass sich an Migranten wie an Deutsche richtet in Form von Veranstaltungen, Stadtteilstesten und dergleichen; dabei soll nicht die Geselligkeit, sondern die Erfüllung der Vereinszwecke im Vordergrund stehen.
 - Aufnahme von Kontakt zu Behörden und Institutionen zu dem Zweck, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Migranten besser zu vertreten; der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen demokratischen Organisation, mit Verbänden, Kirchen, Parteien und Initiativen an.

- Öffentlichkeitsarbeit: Der Verein trägt durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, dass über die Probleme der Migranten ein breites besseres Verständnis entwickelt wird.
11. Der Verein unterhält die Kontaktstelle für ältere Migrantinnen und Migranten in Bremen – „Köprü“ für die interkulturelle Arbeit mit Senioren. Dazu gehören Beratung und die Unterstützung von Seniorenhilfegruppen.
 12. Ein weiterer Schwerpunkt des Vereins ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das ZIS will als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VII für die Stadtgemeinde Bremen mit deutschen Kindern und Jugendlichen und Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien arbeiten.
 13. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aus. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Will er den Aufnahmeantrag ablehnen, so legt er ihn der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes, durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es im Gegensatz zu den Vereinszielen tätig ist. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre im ersten Quartal einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlichem Antrag verlangen. Die gleiche Zahl von Mitgliedern kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu dem Zweck verlangen, den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und Schriftführer abzuwählen. Zur Abwahl selbst ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erteilt ihm die Entlastung. Sie kann dem Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins Weisungen erteilen.

Über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder entscheiden. Im Übrigen entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit vierzehntägiger Frist einzuladen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden, von seinem Stellvertreter und Schriftführer jeweils allein vertreten. Vereinsintern gilt die Regelung, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schriftführer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt eine/n Geschäftsführer/in einzustellen, damit die Arbeit des Vereins besser koordiniert werden kann.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

5. Wissenschaftliche Beiräte

Das Zentrum kann wissenschaftliche Beiräte einrichten, wenn dies der Förderung und Teilgebieten der interkulturellen Arbeit mit Migranten und Deutschen dienlich ist. Aufgabe der wissenschaftlichen Beiräte ist es, den Vorstand bei der Erreichung der unter Punkt 2. genannten Zwecke des Zentrums zu unterstützen und zu einer Verbesserung der wissenschaftlichen Arbeit, der Arbeitsbedingungen und der Verbreitung der Arbeitsergebnisse auf dem jeweiligen Fachgebiet beizutragen.

6. Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

7. Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Mitgliederbeiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V., der es für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere für die Integrationsarbeit mit Migranten, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.